

Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat im Bezirk Wandsbek

§ 1

Aufgaben des Integrationsbeirates und seiner Mitglieder

- (1) Die Leitung des Bezirksamtes Wandsbek (im Folgenden Bezirksamtsleitung) setzt einen bezirklichen Integrationsbeirat (im Folgenden Beirat) ein. Der Beirat pflegt regelmäßigen Austausch zu Bedarfen und Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Integration von Zuwanderern ergeben, und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten. Er
 - berät die Bezirksamtsleitung zu Fragen der Integration,
 - begleitet die bezirkliche Umsetzung des Hamburger Handlungskonzeptes zur Integration von Zuwanderern und weiterer Handlungsfelder,
 - greift aktuelle Themen der Integration auf und wirkt als Multiplikator umsetzungsorientiert in alle gesellschaftlichen Bereiche hinein. Dabei tragen die Mitglieder auch in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen aktiv zur Integrationsförderung bei.
- (2) Bezirksamtsleitung und Beirat arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Offenheit und gegenseitige Information sind dabei unabdingbar.
- (3) Die Mitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von der Bezirksamtsleitung abberufen werden, wenn sie die mit ihrem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen.
- (4) Nachgewiesene Auslagen der Beiratsmitglieder wie notwendige Fahrkosten werden mit dem Ziel, entsprechende Mittel im Rahmen kommender Haushaltsberatungen dauerhaft für das Bezirksamt einzuwerben, zunächst aus Bezirkssondermitteln bereit gestellt. Näheres regelt das Bezirksamt im Einvernehmen mit der Bezirksversammlung.
- (5) Die Mitglieder haben über die im Rahmen ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 2

Verfahren zur Besetzung des Beirates

- (1) Dem Beirat gehört eine eng zu begrenzende Zahl von Mitgliedern an, die von der Bezirksamtsleitung für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung berufen werden. Die Mitglieder sollen praktische Erfahrung in der Integrationsarbeit besitzen.
- (2) Die Bezirksamtsleitung beruft die Mitglieder unter Berücksichtigung folgender Organisationen:

(2.2.1) Platzvergabe

<u>Organisation/Gruppierung</u>	<u>Beiratsmitglieder</u>
Fraktionen der Bez. Versammlung	je ein Mitglied
Christliche Kirchen oder Christliche Gemeinschaften	drei Mitglieder unterschiedlichen Bekenntnisses
Muslimische Gemeinden	drei Mitglieder, die unter- schiedliche muslimische Richtungen repräsentieren
Jüdische Gemeinden	ein Mitglied
Migranten-Selbsthilfe Organisationen	drei Mitglieder
Bundesgeförderte Einrichtungen der Migrationssozialarbeit	ein Mitglied
Landesgeförderte Einrichtungen der Migrationssozialarbeit	ein Mitglied
Sonstige Einrichtungen der Integrationsarbeit	ein Mitglied
Sportvereine, Hamburger Sportbund	ein Mitglied

(2.2.2) Passives Vorschlagsrecht

Berufen werden kann jede von oben genannten Organisationen/Gruppierungen vorgeschlagene Person, sofern die Person oder die Organisation/Gruppierung im Bezirksamtsbereich für oder mit Migranten/innen tätig ist. Eigenvorschlag ist nicht vorgesehen.

(2.2.3) Erstellung der Vorschlagsliste

Das Bezirksamt macht das Vorhaben öffentlich bekannt.

Das Bezirksamt ruft die im Bezirk tätigen Organisationen/Gruppierungen auf, sich schriftlich unter Erfüllung der in 2.2.4 genannten Anforderungen in die im Bezirksamt geführten Vorschlagslisten einzutragen zu lassen.

Diese Vorschlagslisten sind nach Kategorien gemäß 2.2.1 zu ordnen.

Das Bezirksamt prüft die Organisationen/Gruppierungen sowie die Kandidaten/innen nach 2.2.2, prüft die Zuordnung zu den Kategorien und erstellt eine Vorschlagsliste.

(2.2.4) Vorbereitung des Berufungsverfahrens

Die Vorschlagsliste mit den Kandidatenvorschlägen umfasst

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. e-mail-Adresse der Kandidaten/innen,
- b) das Alter und Geschlecht der Kandidaten/innen,
- c) die Nennung der Kategorie, für die die Kandidatur gilt,
- d) eine kurze Begründung der Kandidatur/des Vorschlags,
- e) eine Einverständniserklärung der Kandidaten/innen zur Weitergabe ihres Namens und der sie vorschlagenden Organisation sowie zur Kandidatur.

(2.2.5) Berufung des Beirats

Die Bezirksamtsleitung beruft eine/n Kandidaten/in pro Kategorie sowie weitere nach Bedarf und gibt die Berufungen öffentlich bekannt. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten.

(2.2.6) Beginn der Arbeit

Nach Berufung der Mitglieder lädt die Bezirksamtsleitung zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 3

Vorsitz und Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen das vorsitzende Mitglied, das Protokoll führende Mitglied und deren Stellvertretung. Diese bilden den Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

IV

- (3) Der Beirat ist beratendes Gremium für das Bezirksamt. Folglich betreibt er keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, es sei denn, dass dies im Zusammenhang mit einzelnen Beratungspunkten ausdrücklich mit dem Bezirksamt abgestimmt ist.

§ 4

Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Beirates ein. Es setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Sitzungstermin soll den Mitgliedern des Beirates und dem Bezirksamt drei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Beschlussvorlagen sollen zwei Wochen und die Einladung mit Tagesordnung eine Woche vorher verschickt werden.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung sind die Mitglieder gebeten, ihre Teilnahme beim vorsitzenden Mitglied abzusagen. Stellvertretung findet nicht statt.
- (4) Der Beirat tagt grundsätzlich einmal je Quartal, bei Bedarf häufiger. Das vorsitzende Mitglied hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das Bezirksamt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates dies beantragt.
- (5) Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich, wenn der Vorstand oder die Mehrheit des Beirates dies verlangt. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall fachkundige Gäste hinzuziehen.
- (6) Über jede Verhandlung des Beirates ist ein gerafftes Ergebnisprotokoll zu führen. Es ist vom Protokoll führenden Mitglied sowie von dem die Sitzung leitenden Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung die Sitzung leitet.
- (2) Der Beirat kann mit seinen Beschlüssen weder die öffentliche Verwaltung noch parlamentarische Gremien binden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.09 in Kraft.

Sie kann auf Vorschlag der Bezirksamtsleitung geändert werden. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung (einfache Mehrheit) der Bezirksversammlung, um wirksam zu werden.

Wurde die Zustimmung durch die politischen Gremien verweigert, ist ein Vorschlag gleichen Inhalts erst wieder nach einer Frist von einem Jahr zulässig.